

bft 30.03.2020

Corona-Rundschreiben 04/ 2020 - Zuschußgewährung durch den Bund

Der Bund hat heute für die Unterstützung der vielen kleinen und mittleren Gewerbetreibenden das erwartete Zuschußpaket auf den Weg gebracht. Unter dem Titel

"Weg für Gewährung der Corona-Bundes-Soforthilfen ist frei - Umsetzung durch die Länder steht"

konnten heute die Einzelheiten gelesen werden. Die Presseerklärung und den Weg zu den Antragsformularen finden Sie nachstehend. Die Mittel werden über die jeweiligen Länderverwaltungen verwaltet und vergeben. Im Bedarfsfall müssen Sie die Mittel auch dort beantragen. Die Links dazu finden sich am Ende des Artikels.

Soforthilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstbetriebe

(Stand: 29. März 2020)

(BMWi) Besondere [Unterstützungsmaßnahmen](#) gelten für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Sie verfügen in der Regel kaum über Sicherheiten oder weitere Einnahmen. Diesen Unternehmen soll schnell und unbürokratisch geholfen werden. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten sie eine Einmalzahlung für drei Monate – je nach Betriebsgröße in Höhe von

- bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente)
- bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente).

Damit sollen insbesondere die wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller gesichert und akute Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden, zum Beispiel Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten. Die Einmalzahlungen müssen nicht zurückgezahlt werden. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. [Mehr erfahren.](#)

Kleinunternehmer und Soloselbstständige verfügen außerdem in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung. Damit ihre Existenz nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Damit ist der Verbleib in der Wohnung erst einmal gesichert. Die Leistungen werden schnell und unbürokratisch zunächst für sechs Monate gewährt. Die Selbstständigkeit muss wie bisher beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Um den Kinderzuschlag zu gewähren, werden nicht mehr Einkommensnachweise der letzten sechs Monate vor Antragstellung herangezogen, sondern der Nachweis des aktuellen Einkommens im letzten Monat vor Antragstellung. Damit erhalten auch diejenigen den Kinderzuschlag, die einen plötzlichen Einkommensverlust erlitten haben.

Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern:

(Hinweis: Die genannten Ansprechpartner können kontaktiert werden sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-Soforthilfen):

Kerninhalte Verwaltungsvereinbarung: Wer kann wo einen Antrag stellen?

Die Verwaltungsvereinbarung einschließlich der Vollzugsregelungen stellt klar, wer wo seinen Antrag stellen kann. Nachfolgend ein Überblick.

1. **Antragsberechtigte:** sind Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
2. **Umfang der Soforthilfe:** Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.
3. **Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise:** Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
4. **Auszahlung über die Länder:** Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen. Eine Liste der Ansprechpartner finden Sie nachfolgend.
5. **Unbürokratisches Antragsverfahren:** Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern in Kürze elektronisch gestellt werden.
6. **Antrags- und Auszahlungsfrist:** Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
7. **Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz:** Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern:

(Hinweis: Die genannten Ansprechpartner können kontaktiert werden sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-Soforthilfen):

Land	Zuständige Behörde(n) oder Stellen für Antragstellung und Bewilligung	Link
Baden- Württemberg	Antragstellung bei und Vorprüfung durch IHK und HWK, Bewilligung durch L-Bank	https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfecorona
Bayern	Regierungen und Landeshauptstadt München	www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/
Berlin	Investitionsbank Berlin (IBB)	www.ibb.de/coronahilfen
Brandenburg	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)	www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle- informationen/aktuelleunterstuetzungsangebote/
Bremen	BAB Bremer Aufbau Bank BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	www.babbremen.de/bab/coronasoforthilfe.html www.bisbremerhaven.de/antrag- coronasoforthilfe.99067.html
Hamburg	Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg)	www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen- fuerunternehmen
Hessen	Regierungspräsidium Kassel	wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe- fuerselbststaendige-freiberufler-undkleine-betriebe
Mecklenburg- Vorpommern	Landesförderinstitut Mecklenburg- Vorpommern (LFI-MV)	www.lfimv.de/foerderungen/coronasoforthilfe
Niedersachsen	Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank	www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-Beratung-für-unsere- Kunden.jsp
Nordrhein- Westfalen	Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	https://wirtschaft.nrw/corona
Rheinland- Pfalz	Investitions- und Strukturbank RP (ISB)	https://isb.rlp.de/home.html
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes	www.corona.wirtschaft.saarland.de
Sachsen	Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB)	www.sab.sachsen.de/

Sachsen-Anhalt	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	www.ib-sachsenanhalt.de/coronavirusinformationen-fuer-unternehmen
Schleswig-Holstein	Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	www.ibsh.de/infoseite/corona-beratungsfuer-unternehmen/
Thüringen	Thüringer Aufbaubank Die Antragsannahme sowie Vorprüfungen erfolgen auch über die IHKn und HWKn.	https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020

Ganz allgemein zum Schluss:

Wenn Sie sich mit den Zuschüssen und Darlehen beschäftigen hier zwei Hilfsmittel, die wir bei einer der Länderbanken gesehen haben:

Leitfaden für Unternehmen

Um schnellstmöglich Hilfen zu erhalten, bitten wir Sie um folgendes Vorgehen:

1. **Hausbank kontaktieren**
2. **Bürgschaftsbank kontaktieren**
3. **Kurzarbeit beantragen**
4. **Steuerstundung verhandeln**
5. **Liquiditätshilfe beantragen**

Leitfaden für Selbstständige

Für Selbstständige gelten nicht grundlegend andere Regeln. Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. **Hausbank**
2. **Steuerlast reduzieren**
3. **Grundsicherung für Selbstständige**
4. **Infektionsschutzgesetz**
5. **Soforthilfe II bei Liquiditätsengpässen wegen Corona**

Bitte beantragen Sie die Hilfen nicht zu früh. Die Gelder werden sehr schnell und unbürokratisch vergeben. Allerdings nicht ohne den Vorbehalt einer späteren Prüfung. Sowohl für Bundes- als auch Landeszuschüsse gilt, dass die Behörden nach der Corona-Krise sich sehr wohl überzeugen werden, ob die Voraussetzungen gegeben waren. Dokumentieren Sie daher - am besten zusammen mit Ihrem Berater - die Entscheidungswegen und die Entscheidungsgründe. Dabei sollte aus der Dokumentation klar hervorgehen, dass die Gelder auch dringend benötigt werden. Zu diesem Thema haben wir eine [Handreichung der Steuerberatung WOTAX](#) beigefügt. Außerdem haben wir ein [Muster einer Liquiditätsplanung](#) angehängt.

Wegen der jeweiligen Landeszuschüsse greifen Sie bitte auch auf das Rundschreiben mit der Nummer 03/ 2020 zu. Es kann sein, dass die Landesmittel eher zu Ihrem Geschäft passen als die Bundesmittel.

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle oder/ und Ihre Berater.

Kontakt: sz@bft.de